

GKV-Szene I

Vierfaches
der Mindestreserve

Spahn: „Beitragszahler
jetzt endlich beteiligen.“

6 Prozent für
zahnärztliche Behandlung

Kassen sitzen auf 21 Milliarden Euro

Die gesetzlichen Krankenkassen haben im I. bis III. Quartal 2018 einen Einnahmenüberschuss von rund 1,86 Mrd. Euro erzielt. Dieser hat sich demnach im Vergleich zum 1. Halbjahr mehr als verdoppelt. Die Betriebsmittel und Rücklagen der Krankenkassen sind bis Ende September auf einen Wert von rund 21 Milliarden Euro gestiegen. Im Durchschnitt entspricht dies etwa 1,1 Monatsausgaben und damit mehr als dem Vierfachen der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserve, berichtete das **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** auf der Bilanzpressekonferenz zur Lage der gesetzlichen Krankenversicherung am vergangenen Donnerstag in Berlin. Dabei konnten alle Krankenkassenarten ihre Finanzergebnisse in den Monaten Juli bis September nochmals erheblich verbessern. **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)** kommentierte: „Diese Zahlen zeigen: Es war richtig, die Krankenkassen zum Abbau ihrer Rücklagen zu zwingen. Denn es gibt keinen Grund, warum sie Beitragsgelder weiter horten. Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Rentner müssen endlich an den Überschüssen beteiligt werden. Für das kommende Jahr sollten die Kassen alle Spielräume konsequent nutzen, um ihre Zusatzbeiträge zu senken.“

Auf der Ausgabenseite zeigt sich folgendes Bild (Veränderungsraten je Versicherten im I. bis III. Quartal 2018 in v.H. gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres in ausgewählten Leistungssektoren):

Ärztliche Behandlung:	plus 1,9 %
Zahnärztliche Behandlung (ohne ZE):	plus 1,7 %
Zahnersatz:	plus 0,3 %
Arznei- und Verbandmittel:	plus 2,7 %
Krankenhausbehandlung:	plus 2,1 %
Krankengeld:	plus 5,9 %
Vorsorge und Reha:	plus 2,0 %
Früherkennung:	plus 1,4 %
Ausgaben für Leistungen insg.:	plus 2,9 %
Netto-Verwaltungskosten:	plus 4,3 %
Ausgaben insgesamt:	plus 2,9 %

Der Anteil der Ausgaben für die **zahnärztliche Behandlung** am „GKV-Kuchen“ beträgt 6 Prozent (Vorjahr 5 Prozent), davon 1 Prozent für Zahnersatz. Nominal sind die Ausgaben für zahnärztliche Behandlungen insgesamt um 229 Millionen Euro gegenüber dem Vergleichszeitraum 2017 gestiegen, davon um 28 Millionen Euro für ZE.

Ausblick: Nach den aktuellen Finanzergebnissen und unter Berücksichtigung der Prognose des Schätzerkreises spreche alles dafür, dass die GKV auch das Gesamtjahr 2018 mit einem deutlichen Überschuss in einer Größenordnung von rund 2,5 Mrd. Euro abschließen werde, so das BMG. *Quelle: BMG-PM vom 06.12.2018*

GKV-Szene II

Versichertengelder sind
zweckbestimmt

Privates Gebührenrecht

Information des
GOZ-Experten
Dr. Peter H. G. Esser

KBV-Chef Gassen: Geld gehört in die Versorgung

Mit Empörung hat der **Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Dr. Andreas Gassen**, auf das weiter gestiegene Finanzpolster der gesetzlichen Krankenversicherung reagiert und gefordert, das Geld endlich in die medizinische Versorgung zu investieren. „Die Versicherten in Deutschland zahlen nicht Monat für Monat einen hohen Beitrag, um die Kassen reicher zu machen“, kritisierte er. Es sei nicht zu fassen, dass die Kassen Milliardensummen anhäuferten, gleichzeitig aber für die Behandlung ihrer Versicherten nicht in voller Höhe zahlten. Damit müsse jetzt Schluss sein, die Honorarbudgets seien obsolet. *Quelle: KBV-PraxisNachrichten am 06.12.2018*

Nr. 2197 neben 2060 ff. GOZ: Erstmals zweite Instanz zustimmend

Ein diesbezüglich rechtskräftiges Urteil des **LG Bonn** (23.10.2018, Az. 8 S 72/18) erfolgte als Berufungsurteil zum Urteil des **AG Siegburg** (20.03.2018, Az. 124 C 323/14).

Eine zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft klagte gegen einen Zahlungspflichtigen. Im Streit waren mehrere Sachverhalte, u. a. Leistungen, die nicht verordnungskonform abgerechnet sein sollten. Darunter waren auch zahnärztliche Leistungen nach Nr. 2197 GOZ „adhäsive Befestigung“ von „Kompositfüllungen in Adhäsivtechnik“ nach Nr. 2100 GOZ.

Berufungsurteil des LG Bonn: Die Berufung des Beklagten gegen das am 20.03.2018 verkündete Urteil des Amtsgerichts Siegburg wird zurückgewiesen.

Urteilsbegründung des bestätigten AG Siegburg: „Das Gericht ist ebenfalls davon überzeugt, dass der Zeuge Dr. [...] die Behandlung „Adhäsive Befestigung“ [...] durchgeführt hat. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass er bei dem Beklagten eine Methode des Prof. Krejci aus Genf angewandt hat. [...] Der Sachverständige hat bestätigt, dass aufgrund dieser neuen Behandlungsmethode auf dem Gebiet der Füllungstechnik im Jahr 2012 die Gebührennummer 2197 eingeführt wurde und dies aus seiner Sicht auch gerechtfertigt ist. Auch aus Sicht des Sachverständigen kann somit die Durchführung dieser Behandlungsmaßnahme plausibel nachvollzogen werden. Nach den Feststellungen des Sachverständigen sind am 14.07.2014 und

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

18.07.2014 die dreiflächigen Füllungen in den Zahnregionen 18, 23 und 24 durchgeführt worden. Der Sachverständige hat sich insoweit überzeugend und widerspruchsfrei auf die Untersuchung von Herrn Dr. [...] (Erstgutachter) gestützt, der bei dem Beklagten zwei dreiflächige Füllungen an dem Zahn 23 und entsprechenden Füllungslagen an den Zähnen 18 und 24 vorgefunden hat. [...].

In Bezug auf die Abrechnungsweise des Zeugen Dr. [...] hat der Sachverständige überzeugend festgestellt, dass die folgenden Leistungen in dem entsprechendem Umfang nach den Vorschriften der GOZ ansetzbar sind:

Abrechnungsnummer 2100 zweimalige dreiflächige Füllung Region 23

Abrechnungsnummer 2197 Adhäsive Befestigung Region 23 [...] usw." *Quellen: Urteilskopien, Abrechnungsllexikon www.alex-za.de, Rechtsanwälte PMH Düsseldorf, Text Esser, P.*

Kongresse / Fortbildung

Weitere aktuelle Infos bei www.adp-medien.de:

04.12.2018
FVDZ und VmF: ZFA muss bleiben

03.12.2018
Personalunion bei BLZK und KZVB

03.12.2018
vdek soll Verhalten ändern

30.11.2018
Ada bedeutet Grenzüberschreitung

Praxisfinanzen und -management

Neue Dienstleistung mit dem Ziel: Zufriedenere Ärzte und Patienten

Beauftragung der ZA spart Zeit und Ärger

Steuern & Finanzen

Einstufung in den Branchen unterschiedlich

PZVD-Tag 2019 in Leipzig – Jetzt anmelden!

Die **Privatzahnärztliche Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)** lädt traditionell zu einer außergewöhnlichen Fortbildungsveranstaltung kurz nach dem Jahreswechsel ein: Auf dem Privatzahnärztetag werden hochinteressante Themen präsentiert, die weit über das „normale zahnärztliche Spektrum“ hinausreichen. Ausgezeichnete Referenten und ein attraktives Ambiente machen das zweitägige Vortrags- und Diskussionsforum jedes Mal zu einem besonderen Erlebnis. Adressiert ist die Einladung natürlich an alle privat Zahnärztlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, aber auch an Studierende der Zahnmedizin und Berufsstarter, für die Sonderkonditionen eingeräumt werden können. Den perfekten Rahmen für den **41. Deutschen Privatzahnärztetag** am 18. und 19. Januar 2019 in **Leipzig** sowie idealen Ausgangspunkt für das exklusive Rahmenprogramm bietet das Hotel „**Steigenberger Grandhotel Handelshof**“.

Das Tagungsmotto lautet: **„Wandel der Gesellschaft – proaktiver Wandel der Systeme“**. Den Flyer mit dem kompletten Tagungsprogramm und einer Kostenübersicht sowie einem Anmeldeformular finden Sie bei www.pzvd.de. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Im Anschluss an das Diskussionsforum findet die Jahreshauptversammlung der PZVD am Freitag, dem 19. Januar 2019, statt. Parallel zum Hauptprogramm läuft das Angebot zum **„Jungen Forum Privatmedizin“**, ein Format das zum dritten Mal veranstaltet wird und am Samstagvormittag spezifische Themen der zahnärztlichen Niederlassung u.a. in einem Workshop aufgreift. Nachmittags diskutieren die Teilnehmer des jungen Forums im Plenum mit. *Quelle: PZVD-Info*

Unbewilligter HKP? DIE ZA nimmt ab sofort Stellung!

Als Voraussetzung für einen Zuschuss der privaten Krankenversicherung bzw. der Beihilfestelle kommt dem Heil- und Kostenplan eine enorme Bedeutung zu. Mit ihm entscheidet sich nicht nur, welche Positionen vom Kostenerstatter übernommen werden. Oft steht und fällt mit ihm die generelle Entscheidung seitens der Patienten über die Durchführung der Behandlung. So kommt es nicht selten vor, dass Patienten nach einem gänzlich oder teilweise abgelehnten HKP die Behandlung nicht durchführen lassen – selbst, wenn sie medizinisch notwendig ist. Zahnärzten und Kieferorthopäden geht dadurch nicht nur Umsatz verloren, auch das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und ihren Patienten kann darunter leiden. Das neue Angebot der ZA setzt genau an diesem Punkt an: Wird der HKP nicht vollständig bewilligt, können Zahnärzte und Kieferorthopäden **DIE ZA** mit der Stellungnahme zum HKP beauftragen. Hierdurch kann der Patient auf eine höhere Kostenübernahme seitens der Beihilfestelle oder privaten Krankenversicherung hoffen.

ZA-Vorstandsmitglied Holger Brettschneider sieht großes Potential in der neuen Dienstleistung: „Die Gründe, die für das neue Produkt sprechen, liegen auf der Hand: DIE ZA ist als berufsständisches Unternehmen mit ihrer über 30 Jahren gesammelten Expertise tief im Thema und gewappnet im Umgang mit Kostenerstattern. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Kostenübernahme. Durch die Beauftragung der ZA spart der behandelnde Zahnarzt nicht nur Zeit, die er sinnvoll für seine Patienten nutzen kann, er erzielt zugleich auch höhere Erträge für seine Praxis. Und nach positivem Bescheid über den HKP seitens des Kostenerstatters fällt es den Patienten selbstverständlich leichter, sich für die Durchführung der geplanten Behandlung zu entscheiden.“ Mit der Aufnahme des neuen Produkts in ihr Leistungsportfolio macht sich DIE ZA gleichermaßen für Zahnärzteschaft und Patienten stark. *Quelle: ZA-PM vom 29.11.2018*

Neue Größenklassen für Betriebsprüfungen

Ab dem 1. Januar 2019 gelten neue Größenklassen für die Betriebsprüfung. Die Umsatz- und steuerlichen Gewinn Grenzen, die für die Anordnung einer Außenprüfung maßgeblich sind, werden erhöht.

Das Finanzamt stuft jedes Unternehmen in eine Größenklasse ein. Von der Einteilung hängen dann Umfang und Häufigkeit einer Betriebsprüfung ab. So soll z.B. bei Klein- und Mittelbetrieben der Prüfungszeitraum in der Regel maximal drei Prüfungsjahre umfassen. Hingegen sollen Großbetriebe fortlaufend geprüft werden.

Die neuen Werte für die Einstufung in Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb bei den **Freien Berufen** lauten:

- **Kleinbetrieb** ab 210.000 Euro Umsatz oder 44.000 Euro Gewinn
- **Mittelbetrieb** ab 990.000 Euro Umsatz oder 165.000 Euro Gewinn
- **Großbetrieb** ab 5.600.000 Euro oder 700.000 Euro Gewinn

Wird mindestens eine der beiden Grenzen (Umsatz oder Gewinn) innerhalb einer Größenklasse übersprungen, gilt diese Größenklasse für den Betrieb. *Quelle: Mandanten-Information Dezember 2018*